

# Ordnung des Rechnungsprüfungsausschusses

## der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Mittelhessen vom 06.05.2020

Inhalt	
§ 1	Rechnungsprüfungsausschuss ..... 1
§ 2	Prüfungsberichte und Entlastung ..... 1
§ 3	Inkrafttreten ..... 2

### **§ 1 Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) prüft einmal monatlich das Finanzgebaren der Studierendenschaft anhand einer Aufstellung der gebuchten Zahlungen. Diese Aufstellung wird von dem Steuerbüro, welches die Buchhaltung des AStA übernimmt, angefertigt.
- (2) Der Prüfungsbereich des RPA kann nicht eingeschränkt werden.
- (3) Diese Prüfung umfasst ob die Gelder im Sinne der Studierendenschaft ausgegeben wurden.
- (4) Diese Prüfung hat nur den Zweck das StuPa über die aktuellen Ausgaben des AStA zu informieren.
- (5) Jede Liste soll ein RPA-Mitglied entsenden, dieses wird dann in einer Wahl bestätigt. Hier ist § 25 der Satzung der Studierendenschaft anzuwenden.
- (6) Jedes bei einer Prüfung beteiligtes Mitglied erhält eine Aufwandsentschädigung von 25€ pro Bericht. Mehrere geprüfte und präsentierte Monate auf einmal gelten als ein Bericht und werden dementsprechend nur einmal vergütet.
- (7) Bei der Prüfung sind § 5 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft zu beachten.
- (8) Das StuPa kann dem RPA weitere Aufgaben übertragen.
- (9) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann das Erscheinen Beteiligter zum Erlangen von Auskünften fordern und die Akten der Studierendenschaft einsehen. Über die dabei bekanntwerdenden personenbezogenen Informationen haben die Mitglieder Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der § 13 Abs. 5 der Satzung der Studierendenschaft findet sinngemäß Anwendung.

### **§ 2 Prüfungsberichte und Entlastung**

- (1) Die Ergebnisse einer Prüfung werden wertungsfrei auf der darauffolgenden StuPa Sitzung in einem Bericht präsentiert. Der Bericht wird schriftlich abgegeben.

- (2) Berichte über Prüfungen nach § 48 der Finanzordnung sind dem Studierendenparlament unverzüglich vorzulegen. Der / Die Standortfinanzreferent\*in erhält eine Kopie des Berichtes zur Stellungnahme.
- (3) Nach Erhalt der Prüfungsberichte des Rechnungsprüfers oder des Rechnungshofs legt die Der / Die Standortfinanzreferent\*in oder eine von ihm/ihr beauftragte Person die Prüfungsberichte unverzüglich dem Rechnungsprüfungsausschuss vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann die Teile des Prüfberichtes, die ihm wesentlich erscheinen, unter Maßgabe des § 13 Abs. 5 und 6 der Satzung der Studierendenschaft dem Studierendenparlament vorlegen.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese RPA-Ordnung tritt mit der Zustimmung durch das StuPa und des / der Präsidenten\*in der Technischen Hochschule Mittelhessen in Kraft.